

7 UR II 11433/14



Amtsgericht Kiel

Beschluss

In Sachen

Kiel

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Helge Hildebrandt**, Holtenauer Straße 154, 24105 Kiel, Gz.: 036-11-bh-01

wegen Beratungshilfe

hat das Amtsgericht Kiel durch den Richter am Amtsgericht am 14.04.2015 beschlossen:

Auf die Erinnerung des Antragstellers vom 02.02.2015 wird der Beschluss des Gerichts vom 28.01.2015 abgeändert und dem Antragsteller Beratungshilfe für die Angelegenheit „Geltendmachung einer vertraglichen Forderung auf Übernahme von Bekleidungskosten“ bewilligt.

Das Verfahren wird an den Urkundsbeamten zur Vergütungsfestsetzung zurückgegeben.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Erinnerung ist begründet.

I.

Die Antragstellerseite begehrt Beratungshilfe. Als Angelegenheit ist im Antragsformular (Buchstabe A) benannt: „Geltendmachung einer vertraglichen Forderung auf Übernahme von Bekleidungskosten“

Das Amtsgericht hat durch den angefochtenen Beschluss die Bewilligung von Beratungshilfe wegen Mutwilligkeit ablehnt. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung.

II.

Die Erinnerung hat in der Sache Erfolg.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe (§§ 1 f. BerHG) liegen vor. Insbesondere erscheint die Inanspruchnahme von Beratungshilfe (noch) nicht mutwillig. In einer Entscheidung vom 19.08.2014 (Az. 7 II 2135/14) hat das Gericht zur Frage der Mutwilligkeit bei Bagatellforderungen Folgendes ausgeführt:

„Auf Antrag ist Beratungshilfe unter anderem nur dann zu bewilligen, wenn die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint. Mutwilligkeit liegt nach § 1 Abs. 3 BerHG vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Rechtsuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hatte bei der Regelung insbesondere den Fall möglicher Eigeninitiative im Blick (BT-Drs 17/11472, S. 37). Mutwillig ist in der Regel aber auch die Beantragung von Beratungshilfe bei einer Bagatellforderung von unter 10,- €, weil wegen des Missverhältnisses von Kosten und Nutzen ein Nichtbedürftiger auf die Konsultation eines Rechtsanwaltes verzichten würde (AG Halle, Beschluss vom 22.8.2011, Az. 103 II 1513/11).“

Bei der notwendigen individuellen Betrachtung ist die Grenze zur Mutwilligkeit hier angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerseite noch nicht erreicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Richter am Amtsgericht